

Strom
**Vergütung elektrische Energie
Übertragung von Herkunftsnachweisen [HKN]**

Gültig ab 1. Januar 2027

Die Rückliefervergütung besteht aus den Komponenten Energie (physikalischer Strom) und Herkunftsnachweis (HKN). Die tb.glarus sind als Verteilnetzbetreiber gesetzlich

verpflichtet, die Energie abzunehmen und zu vergüten. Die Abnahme und die Vergütung von HKN sind freiwillig.

Energie-Vergütung von PV-Anlagen

Gemäss Art. 15 Abs. 1^{bis} des Energiegesetzes (EnG) richtet sich die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach dem **Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung**. Der Marktpreis für die Vergütung der Elektrizität entspricht dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz zum Tageskurs der Schweizerischen Nationalbank SNB (Art. 12 Abs. 1 und 2 Energieversorgungsverordnung EnV).

Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW sind **Minimalvergütungen** gemäss nachfolgender Tabelle definiert. Der **Referenz-Marktpreis** pro Quartal entspricht dem über diesen Zeitraum gemittelten Marktpreis. Liegt der Referenz-Marktpreis unter der Minimalvergütung, wird dem Produzenten zusätzlich zum Marktpreis der **Differenzbetrag** zwischen Minimalvergütung und Referenz-Marktpreis ausbezahlt.

Minimale Energie-Vergütungen von PV-Anlagen

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
< 30 kVA (mit oder ohne Eigenverbrauch)	Rp./kWh	6.00	6.49
≥ 30 bis 150 kVA (ohne Eigenverbrauch)	Rp./kWh	6.20	6.70
≥ 30 bis 150 kVA (mit Eigenverbrauch)	Rp./kWh	anteilmässig*	

* siehe Abschnitt «Tarife» auf Seite 2.

Energie-Vergütung von anderen EEA

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
1. Quartal	Referenzmarktpreis gemäss BFE	Rp./kWh	Publikation im April 2027
2. Quartal	Referenzmarktpreis gemäss BFE	Rp./kWh	Publikation im Juli 2027
3. Quartal	Referenzmarktpreis gemäss BFE	Rp./kWh	Publikation im Oktober 2027
4. Quartal	Referenzmarktpreis gemäss BFE	Rp./kWh	Publikation im Januar 2028

**HKN-Vergütung von PV-Anlagen
mit Eigenverbrauch***

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
bis 30 kVA	Rp./kWh	4.00	4.32
ab 30 kVA bis 150 kVA	Rp./kWh	2.50	2.70
ab 150 kVA	Rp./kWh	1.50	1.62

* Voraussetzung: Der Anlagenbetreiber bezieht für den jährlichen Stromverbrauch des Anlagenstandorts mindestens das günstigste Naturstromprodukt aus dem Portfolio der tb.glarus.

**HKN-Vergütung von PV-Anlagen
ohne Eigenverbrauch**

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
bis 30 kVA	Rp./kWh	1.50	1.62
ab 30 kVA	Rp./kWh	1.00	1.08

HKN-Vergütung für andere EEA

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	0.10	0.11

Anwendungsbereich

Unabhängige Produzenten erhalten für die in das Stromnetz von tb.glarus eingespeiste Energie, Überschussenergie bzw. die übertragenen HKN aus Eigenproduktionsanlagen eine Vergütung. Gemäss revidiertem Energiegesetz (EnG) müssen die Eigenproduktionsanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Produktionsanlage wurde nach dem 01.01.2006 in Betrieb genommen.
- Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) nach revidiertem Art. 7a EnG wird nicht in Anspruch genommen.
- Die Einspeisung erfolgt ins Niederspannungsnetz (0,4 kV).

Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturemade etc.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem. Die tb.glarus übernehmen angebotene HKN zu einem jährlich berechneten Preis (siehe HKN-Vergütung).

Tarife

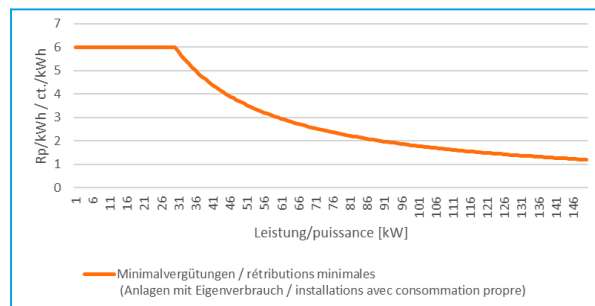
Der Vergütungstarif richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG). Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Liegt der Referenzmarktpreis nach Art. 23 EnG unter den Minimalvergütungen, hat der Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag. Für Zeiten mit negativen Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 Energieversorgungsverordnung EnV entspricht der Marktpreis für die Vergütung der Elektrizität dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz zum Tageskurs der Schweizerischen Nationalbank. An Wochenenden und Feiertagen gilt der Tageswechsellkurs des letzten Werktags der Schweizerischen Nationalbank.

Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Art. 15 Abs. 1 der Energieförderverordnung vom 1. November 2017.

Die tb.glarus vergüten in jedem Fall die Minimalvergütung gemäss EnV Art. 12. Kunden profitieren damit von einer marktnahen Abrechnung und erhalten einen Anreiz, den Eigenverbrauch zu erhöhen. Gesetzliche Steuern, Abgaben und weitere Belastungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen. Die Tarife gelten für Energie, welche durch den Lieferanten in das Verteilnetz sowie die Bilanzgruppe der Technischen Betriebe Glarus entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 15 EnG und Art. 12 EnV eingespeist wird.

Anteilmässige Minimalvergütung für Anlagen $\geq 30 - 150$ kVA (mit Eigenverbrauch)

Für Anlagen mit Eigenverbrauch zwischen 30 und 150 kVA Leistung wird je nach Leistung eine anteilmässige Minimalvergütung kalkuliert. Der genaue Betrag berechnet sich, indem 180 durch die Leistung der Anlage geteilt wird. Somit wird je nach Leistung die Minimalvergütung zwischen 5,8 Rp./kWh (180:31 kVA) und 1,2 Rp./kWh (180:150 kVA) liegen.



Voraussetzung

Die Meldung der Produktion an tb.glarus erfolgt selbstständig durch den Produzenten (Ausnahme: installierter, fernauslesbarer Smart Meter). Für Anlagen >30 kVA ist eine Zählerfernauslesung zwingend.

Separate Messung

In folgenden Fällen ist eine separate Messung zwingend: EVS-/KEV-Anlage; MKF-Anlage; auf Warteliste EVS-/KEV; Produktion für Drittnehmer; Produktion an Fremdojekten.

ZFA/EDM-Dienstleistung

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss dem gültigen Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

Geschäftsbedingungen

Dieses Preisblatt bildet zusammen mit den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Rücklieferung von elektrischer Energie und Übertragung von Herkunftsnachweisen (AGB-RE-HKN)», dem HKN-Dauerauftrag bei Pronovo und dem Beglaubigungsdokument der Anlage die Basis des Vertragsverhältnisses.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die tb.glarus bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme. Die Zähler- und Apparatemieten sind im Systempreis enthalten.
2. Die tb.glarus bestimmen die Art der Ablesung.
3. Der Systempreis ist auch dann zu bezahlen, wenn keine Energie produziert wird. Ausnahme: Kunden, welche für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten auf die Produktionsmöglichkeit verzichten, sind vom Systempreis enthoben.
4. Die tb.glarus bestimmen die Abrechnungsperiode.
5. Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8,1 %.
6. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2027 (siehe tbglarus.ch).